Satzung des Vereins "Freunde der Paretzer Mühle"

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "Freunde der Paretzer Mühle", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e.V.
- 2. Sitz des Vereins ist Paretz.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 1. Ziel des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke.
 Dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der Kunst, die Förderung der Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Förderung der Denkmalpflege.
- 2. Der Satzungszweck wird hierzu verwirklicht insbesondere durch:

Durchführung von Lesungen, Konzerten, Kunstausstellungen, Kulturveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Erhalt des äußeren Baukörpers der denkmalgeschützten Mühle und der teilweisen Wiederherstellung der Mühlentechnik.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigt Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, sofern sie sich den satzungsgemäßen Zwecken verbunden fühlt.
- 2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft in den Verein entscheidet der Vorstand.
- 3. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- 4. Der Verein kann außer den ordentlichen Mitgliedern auch fördernde Mitglieder im Verein aufnehmen. Sie besitzen lediglich eine Mitgliedschaft ohne Rechte und Pflichten.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 7. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Vereinsmittel

- 1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Regelmäßige Förderbeiträge und Spenden sind möglich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) den Vorstand zu wählen und abzuberufen
- b) den jährlichen Geschäftsbericht entgegenzunehmen
- c) dem Vorstand Entlastung zu erteilen
- d) Grundsätze der Vereinstätigkeit zu beschließen
- e) Mitgliedsbeiträge und eine Beitragsordnung zu beschließen
- f) Satzungsänderungen vorzunehmen und die Auflösung des Vereins zu beschließen.
- 2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangen.

3. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und sind vom Versammlungsleiter und dem Vorsitzenden bzw. einem/r Stellvertreter/in zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne §26 BGB.

 Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- 2. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- Die gemeinnützige Organisation ist:
 ANU Brandenburg e.V. 14467 Potsdam Lindenstr. 34
- 3. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens nach dessen Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften ausgeführt werden.

§ 11 Schlussbestimmung

Wird diese Satzung vom Vereinsgericht oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen, sofern der materielle Inhalt der Satzung nicht verändert wird.

Paretz, 12.02.2013